

Anforderungen an Webportale bzw. Webanwendungen in Bezug auf die Informationssicherheit

Der Auftragnehmer hat ein ganzheitliches, sich über die gesamte IT-Infrastruktur des Webportals bzw. der Webanwendung erstreckendes Informationssicherheitskonzept vorzulegen.

I. Allgemeines

Vor Inbetriebnahme des Webportals bzw. der Webanwendung muss sichergestellt sein, dass während seines Betriebes insbesondere die IT-Sicherheitsziele der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Schutz der Compliance, Authentizität und Rechtssicherheit erreicht werden.

Vor diesem Hintergrund ist insbesondere ein Informationssicherheitskonzept gemäß IT-Grundschutz des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik nach Maßgabe des folgenden Abschnitts (II.) zu erstellen und dem Auftraggeber vor Inbetriebnahme des Webportals bzw. der Webanwendung vorzulegen. Diese Anforderungen sind vertragliche Hauptleistungspflichten des Auftragnehmers, die vom Auftraggeber abgenommen werden müssen.

II. Pflicht des Auftragnehmers zur Vorlage eines Informationssicherheitskonzepts nach BSI IT-Grundschutz vor Inbetriebnahme

Die Landesverwaltung Baden-Württemberg orientiert sich bei der Ausgestaltung der Informationssicherheit an den Standards des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Zur Gewährleistung der Informationssicherheit des Webportals bzw. der Webanwendung ist daher nach BSI IT-Grundschutz und seinen Standards ein **Informationssicherheitskonzept** zu erstellen und vor Aufnahme des produktiven Betriebs des Webportals bzw. der Webanwendung dem Auftraggeber zum Zwecke der Abnahme vorzulegen. Das Informationssicherheitskonzept muss mit den Vorgaben des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg („EGovG BW“) sowie der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Informationssicherheit („VwV Informationssicherheit“) im Einklang stehen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 16 Abs. 2 EGovG BW i.V.m. Nummer 3.1 sowie Nummer 3.11 der VwV Informationssicherheit.

Abweichend von Nummer 3.1 der VwV Informationssicherheit ist das Sicherheitskonzept nicht am Maßstab der früheren BSI IT-Grundschutz-Standards 100-1 bis 100-3,

sondern vielmehr **am Maßstab der aktuellen BSI IT-Grundschutz-Standards 200-1 bis 200-3** zu erstellen.

In der Vorgehensweise nach BSI IT-Grundschutz wird implizit eine Risikobewertung für Bereiche mit normalem Schutzbedarf durchgeführt. In Abhängigkeit vom im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festgestellten Schutzbedarf der verarbeiteten Informationswerte, namentlich wenn der betrachtete Informationsverbund Komponenten mit hohem oder sehr hohem Schutzbedarf enthält, muss jedoch zusätzlich eine **ergänzende Sicherheitsanalyse** und gegebenenfalls eine **explizite Risikoanalyse** durchgeführt und dokumentiert werden.

Wenn der betrachtete Informationsverbund Komponenten mit **hohem oder sehr hohem Schutzbedarf** enthält, muss das dem Auftraggeber vorzulegende Informationssicherheitskonzept insbesondere bestehen aus

1. einer **Strukturanalyse**, ihrerseits bestehend insbesondere aus
 - a) der Abgrenzung des Informationsverbundes,
 - b) der Erfassung der Geschäftsprozesse, Informationen, Informationstechnik und IT-Anwendungen,
 - c) der Bildung von Gruppen sowie
 - d) der Erstellung eines sog. bereinigten Netzplans in Form einer Skizze und Beschreibung aller Verbindungen z. B. als Kommunikationsmatrix,
2. einer **Schutzbedarfsfeststellung**,
3. einer **Grundschutzanalyse**, diese insbesondere in Form einer Modellierung der Bausteine nach IT-Grundschutz sowie einem IT-Grundschutz-Check mit Soll-Ist-Vergleich,
4. einer **Risikoanalyse** inklusive Gefährdungsübersicht, Risikoeinstufung, Risikoeinschätzung, Risikobewertung und Risikobehandlung und
5. einer **Realisierungsplanung**, diese insbesondere in Form einer Konsolidierung der Maßnahmen sowie eines Umsetzungsplanes.

Andernfalls, nämlich im Falle eines **normalen Schutzbedarfs**, muss das Informationssicherheitskonzept insbesondere bestehen aus

1. einer **Strukturanalyse** (notwendige Inhalte vgl. oben),
2. einer **Schutzbedarfsfeststellung**,
3. einer **Grundschutzanalyse** (notwendige Inhalte vgl. oben) und
4. einer **Realisierungsplanung** (notwendige Inhalte vgl. oben).

Daher ist die o. g. „**Risikoanalyse**“ optional anzubieten.

Das durch den Auftragnehmer zu erstellende Sicherheitskonzept bezieht sich auf das Webportal bzw. die Webanwendung in seiner bzw. ihrer Gesamtheit, vgl. hierzu Abschnitt VI.

III. Abstimmung mit dem Auftraggeber / Konzeptpapier

Das Erstellen des Sicherheitskonzeptes für das Webportal bzw. die Webanwendung erfolgt **in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber**. Dabei ist zunächst ein **Konzeptpapier (Entwurf) als separates Dokument**, ggf. mit erforderlichen Anlagen (z.B. IT-Grundschutz-Check mit Soll-Ist-Vergleich), auszuformulieren. Die einzelnen, o. a. Abschnitte bauen aufeinander auf und sind daher sukzessive mit dem Auftraggeber abzustimmen. Das Konzeptpapier ist ferner insbesondere hinsichtlich folgender Eckpunkte mit dem Auftraggeber abzustimmen:

1. Festlegung der Verantwortlichkeiten,
2. Festlegung des Geltungsbereiches des Informationsverbundes (auch hinsichtlich Schnittstellen und abzugrenzenden Bereichen) sowie
3. Feststellung des Schutzbedarfs der verarbeiteten Informationen.

IV. Form des Informationssicherheitskonzeptes

Konzeptpapiere und finales Informationssicherheitskonzept sind jeweils in **elektronischer Form, nämlich als DOCX**, vorzulegen.

Da beim Auftraggeber grundsätzlich das Dokumentationssoftware „**HiScout GRC Suite**“ zur Verfügung steht, sind die Konzeptbestandteile vom Auftragnehmer zusätzlich – nach Wahl des Auftraggebers – (1.) mit Erfassungswerkzeugen dieser Software zu erfassen oder (2.) als Datei in einem mit diesem Tool kompatiblen Format bereitzustellen.

V. Kosten für das Informationssicherheitskonzept

Kosten für das zu erstellende Informationssicherheitskonzept sind im Angebot gesondert auszuweisen.

VI. Geltungsbereich des Informationsverbundes

Die Webanwendung soll einen virtuellen Rundgang bzw. einen Verweis hierauf beinhalten. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu bewerten, inwieweit es unter sicherheitsrechtlichen Gesichtspunkten zulässig und möglich ist, von dem Webportal bzw. der Webanwendung auf einen Cloud-Speicher zu verlinken, auf dem der virtuelle Rundgang gehostet sein soll.

Gegenstand der Begutachtung muss auch sein, inwieweit Foto- und Videoaufnahmen vor dem Erstellen des virtuellen Rundgangs nachbearbeitet werden müssen, damit der Rundgang sicherheitsrechtlichen Anforderungen – jeweils unter Berücksichtigung der konkreten Sicherheitsinteressen des Auftraggebers – genügt.